

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 10

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der kommunale Sozialdienst

Von R. Ursprung, Fürsprecher, Chef Sozialdienst des Kantons Aargau

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 5 des Sozialhilfegesetzes vom 2. März 1982 (SHG) organisieren einzelne Gemeinden oder mehrere Gemeinden gemeinsam den Sozialdienst. Dieser erfüllt gemäss § 6 SHG insbesondere folgende Aufgaben:

- Vollzug von Anordnungen übergeordneter Organe
- Beratung und Betreuung der Hilfesuchenden
- Abklärungen und Betreuung für die Organe der Zivil- und Strafrechtspflege

In den Übergangsbestimmungen zum Sozialhilfegesetz ist festgehalten, dass die Gemeinden ihren Sozialdienst innert 5 Jahren seit Inkraftsetzung des Gesetzes anzupassen oder aufzubauen haben. Diese Frist läuft Mitte 1988 ab.

Schon eine ganze Reihe von Gemeinden im Kanton Aargau verfügen seit längerer Zeit über einen eigenen Sozialdienst. Es handelt sich dabei vornehmlich um Orte mit grösserer Einwohnerzahl, in denen die Zahl der hilfesuchenden Personen stets grösser geworden ist. Aber auch kleinere Gemeinden haben sich, die meisten erst in den letzten Jahren, zu regionalen Sozialdiensten zusammengeschlossen. Und schliesslich gibt es eine grosse Zahl von Gemeinden, die einen eigenen Sozialdienst planen oder beabsichtigen, sich mit anderen regional zusammenzuschliessen.

Für alle Gemeinden im Kanton stellen sich jedoch – unabhängig vom Stand des heutigen Angebotes – zwei Fragen:

- Welches ist der Aufgabenbereich des Sozialdienstes?
- Wie soll er organisiert sein?

Das Sozialhilfegesetz hat davon Umgang genommen, den Aufgabenbereich und die Organisationsform des kommunalen Sozialdienstes präzise zu umschreiben. Dies wäre denn auch nicht sinnvoll gewesen. Zu unterschiedlich sind die örtlichen Gegebenheiten in den Regionen, als dass eine stereotype Lösung gewinnbringend gewesen wäre. Einige Gedanken lassen sich jedoch dem Gesetz entnehmen:

a) Das Angebot soll gemeindenah sein. Der Sozialdienst soll mit der Sozialbehörde (in der Regel der Gemeinderat, evt. Sozialkommission) nahe zusammenarbeiten. Der Hilfesuchende soll in naher Umgebung eine Stelle finden, die ihm vertraut erscheint und an die er sich wenden kann. Ein weiter Weg soll ihm, wenigstens für die «erste Hilfe», nicht zugemutet werden.

b) Es soll wenn immer möglich auf Bestehendes abgestützt werden (§ 5 Abs. 2 SHG). Man hat sich dabei folgende Fragen zu stellen: Muss Überhol-

tes ersetzt werden? Hat sich das Bestehende bewährt? Fehlt Wünschenswertes?

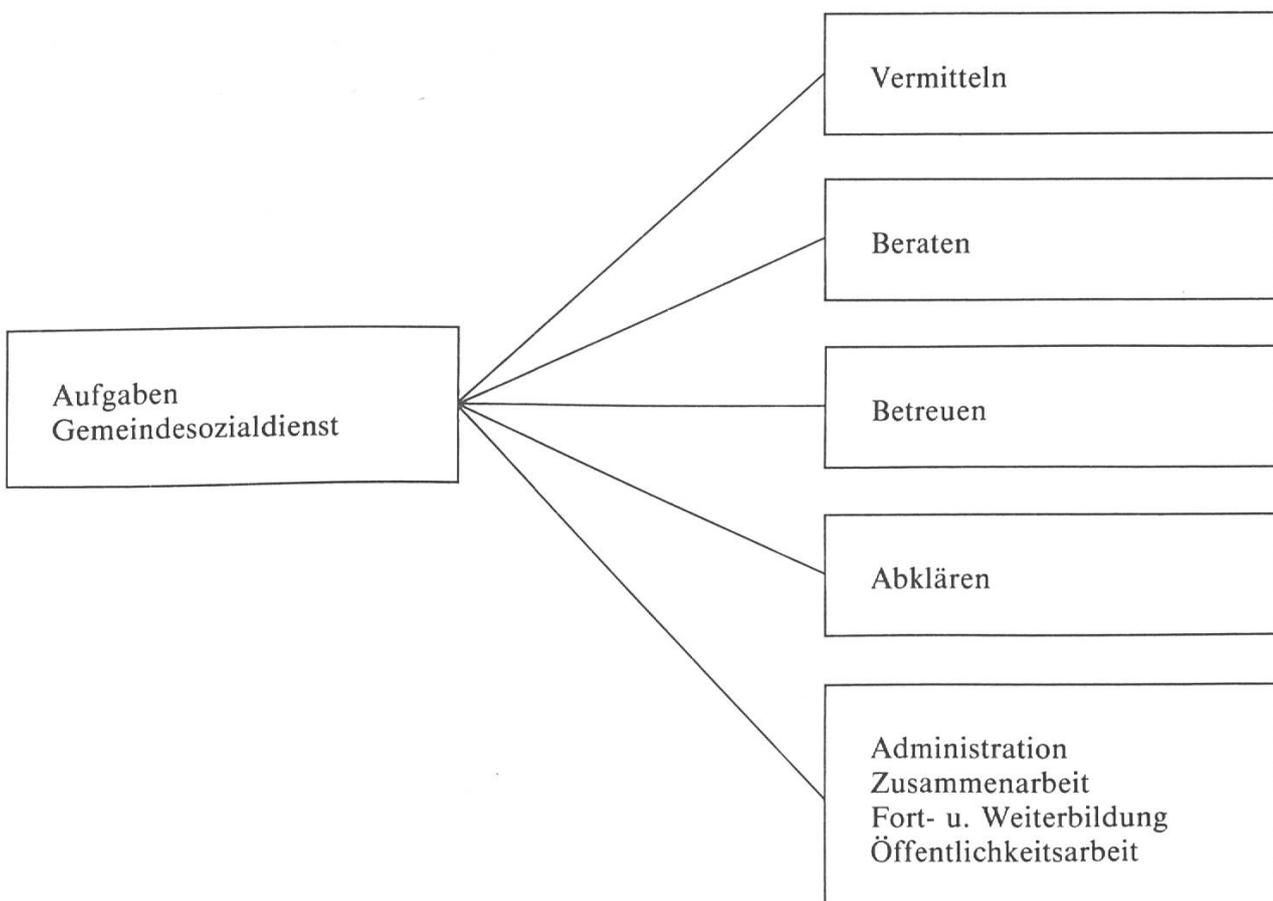
Auf grosse Umstrukturierungen ist nach Möglichkeit zu verzichten. Sie dienen dem Hilfesuchenden wenig und sind nur da erstrebenswert, wo ein bestehendes Konzept versagt hat.

c) Kommunale Sozialdienste haben mit privaten Institutionen zusammenzuarbeiten (§ 6 Abs. 2 SHG). Dieser Gedanke ist sehr wichtig. Das Netz privater Sozialinstitutionen in unserem Kanton ist sehr gross. Ich denke an die Spezialorganisationen für die Jugend, die Alten, die Behinderten, die Kranken usw. Diese Organisationen bieten – oftmals unentgeltlich – eine effektive und unkomplizierte Hilfe an. Diese Hilfe haben sich die Gemeinden nutzbar zu erschliessen.

Der Aufgabenbereich des kommunalen Sozialdienstes

Wegen der unterschiedlichen Strukturen und örtlichen Gegebenheiten hat das Sozialhilfegesetz darauf verzichtet, den Aufgabenbereich abschliessend festzuhalten. Der Kantonale Sozialdienst hat indessen Richtlinien ausgearbeitet, welche ein mögliches Pflichtenheft umfassen. Diese Richtlinien werden an alle Gemeinden in zwei Exemplaren versandt. Das eine soll dem zuständigen Ressortvorsteher, das andere der Gemeindekanzlei zur Verfügung stehen.

Will man den Aufgabenbereich des Sozialdienstes aufgliedern, ergibt sich folgendes Bild:



Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, festzuhalten, auf welchen Gebieten im Rahmen dieser Tätigkeiten das Schwergewicht liegen soll. Indessen lassen sich immerhin einige Feststellungen machen.

a) Zum minimalen Angebot gehört die Vermittlung. Der kommunale Sozialdienst muss in der Lage sein, Personen an die zuständige Fachkraft weiterzuleiten. Dazu steht ihm das Institutionenverzeichnis, welches der Kantonale Sozialdienst erarbeitet hat und herausgibt, zur Verfügung. Das allein genügt indessen nicht. Der kommunale Sozialdienst muss nämlich auch in der Lage sein, das Problem des Hilfesuchenden zu definieren. Das ist nicht immer leicht. Personen, die in finanziellen Nöten sind, kennen den wahren Hintergrund dieser Not nur selten. Dieser wahre Grund, nicht das Vordergründige, ist der Schlüssel zur Verbesserung der Situation.

b) Der kommunale Sozialdienst kann sich nicht darauf beschränken, Geldleistungen an Bedürftige zu erbringen. Abgesehen davon, dass dieser Ansatz nicht stets der einzig mögliche und richtige ist, sollte ein gemeindenahes Beratungsangebot bestehen.

c) Unter die Rubrik «Betreuung» fallen zum grössten Teil arbeitsintensive Tätigkeiten. Ich denke an eine Lohnverwaltung, Schuldensanierung, an persönliche Beiratschaften, Beistandschaften oder Vormundschaften, an das Alimenterinkasso und die Alimenterbevorschussung, an die Betreuung in Notfällen oder an die Überwachung von Kinderschutzmassnahmen. Hier gilt es für die Gemeinde, ihre eigenen Grenzen zu kennen. Das Anforderungsprofil an diese Tätigkeiten ist hoch, und ein nicht fachgerechtes Handeln kann verheerende Folgen haben. Gerade die kleinere Gemeinde dürfte daher nicht alle diese Angebote selber erbringen können. Wichtig ist es daher, dass sie vermitteln kann. Und die Gemeinde hat sich zu vergewissern, dass die Vermittlung erfolgreich war. Vermitteln darf nicht mit Abschieben verwechselt werden.

d) Ähnlich verhält es sich mit den sogenannten Abklärungen. Für die Gemeinde dürfte es noch möglich sein, familiäre, persönliche oder finanzielle Verhältnisse zu durchleuchten. Pflegeplatz- oder Adoptivplatzabklärungen, Abklärungen für Heimplatzierungen oder für Jugendstrafrechtsmassnahmen bedürfen eines recht grossen Erfahrungsschatzes. Die Abklärungen sind jedoch von grosser Bedeutung. Sie können nicht stereotyp vorgenommen werden, sondern immer stets mit Blick auf den Hilfesuchenden.

Unter den Bereich der Abklärungen fallen auch solche betreffend Rückerstattung von Sozialhilfegeldern bzw. von Verwandtenunterstützung. Diese gehören in den Bereich der Gemeinde.

Die Organisation des kommunalen Sozialdienstes

Ähnlich wie beim Pflichtenheft verhält es sich bei der Organisationsform des kommunalen Sozialdienstes: Fertigrezepte sind hier nicht gesucht. Zu unterschiedlich sind in den meisten Kantonen die demographischen Verhältnisse. Immerhin lassen sich auch hier gewisse Schwerpunkte festlegen. Sie sind in den Richtlinien an die Gemeinden schriftlich festgehalten.

Das Gesetz unterscheidet zwischen gemeindeeigenem Sozialdienst und re-

gionalem Sozialdienst. Beide Modelle bestehen heute schon in mannigfaltiger Ausgestaltung: Für grössere Ortschaften unseres Kantons lohnt es sich, einen gemeindeeigenen Sozialdienst zu führen. Dieser erledigt in der Regel fast alle Aufgaben, welche im Katalog aufgeführt sind. Der Sozialdienst wird von einem ausgebildeten Sozialarbeiter geleitet und verfügt über ein eigenes Sekretariat. Dieser Sozialdienst wird sozusagen professionell geführt.

- Auf der andern Seite ist das andere Extrem denkbar, wonach die Gemeinde selbst keine derartigen Aufgaben im Bereich Verwaltung vornimmt. Sie delegiert sämtliche Tätigkeiten an eine regionale Stelle, welche durch einen Gemeindevertrag oder durch einen Gemeindeverband getragen wird. Eine solch weitgehende Delegation trägt indessen die Gefahr in sich, dass die Gemeinde, die immerhin mitfinanziert, über die Arbeit im sozialen Bereich nicht informiert ist, die Probleme ihrer Bewohner nicht kennt, abseits steht. Die Lösung widerspricht auch der Forderung nach einem gemeindenahen Angebot.
- Sinnvoll für kleinere und auch für kleinste Gemeinden erscheint es daher, ein Minimalangebot auf Gemeindeebene aufrechtzuerhalten, kompliziertere Aufgaben jedoch regional zu lösen. Denkbar wäre es, alle Vermittlungen sowie einfachere Beratungen und Abklärungen der Gemeinde zu belassen, den Rest regional zu lösen. Diese Abgrenzung dürfte indessen keinen absolut bindenden Charakter haben, da die Aufgabenteilung im Einzelfall zu stossenden Ergebnissen führen könnte.

Entscheidet man sich für eine derartige Lösung, sind in organisatorischer Hinsicht folgende Punkte beachtenswert:

a) In der Gemeinde sollte eine Person bezeichnet werden, die verantwortlich erscheint. Dabei kann es sich um den Gemeindegemeinschafter oder seinen Stellvertreter, aber auch um den Ressortvorsteher handeln. Weiter denkbar sind Angestellte der Gemeindegemeinschafterkanzlei oder, ich denke an die Lösung in Biberstein, Privatpersonen. Gerade diese letzte Lösung kann, wenn geeignete Leute gefunden werden, für den Hilfesuchenden von grossem Nutzen sein.

b) Im Zusammenhang mit der Bezeichnung einer Person stellt sich die Frage nach ihrer Eignung und ihrer Ausbildung. Geeignet erscheinen Leute, welche über eine gewisse Lebenserfahrung verfügen und den Umgang mit Menschen gewöhnt sind. Einfühlungsvermögen einerseits, sicheres Auftreten auf der andern Seite sind gefragt.

Kenntnisse in diesem Bereich kann man sich überall aneignen. Der Kantonale Sozialdienst führt seit diesem Frühling einen Halbjahreskurs durch, wo die wesentlichsten Aufgabenbereiche geschult werden. Die Nachfrage nach diesem Kurs war sehr gross, so dass nicht alle Bewerber berücksichtigt werden konnten.

c) Der Gemeindegemeinschafterdienst sollte, wird er nicht professionell geführt, Kontakt mit einer professionellen Stelle haben. Diese wäre verantwortlich für die Supervision. Die verantwortliche Person in der Gemeinde sollte die Möglichkeit haben, mit Fachkräften Kontakt aufzunehmen und sich von Zeit zu Zeit zu vergewissern, ob das Angebot in der Gemeinde stimmt.

d) Schliesslich ist von hervorragender Bedeutung, dass der Kontakt mit pri-

vaten Institutionen, welche oftmals auf eine spezialisierte Hilfe geschult sind, aufgebaut und aufrechterhalten wird.

Ausblick

Das Sozialhilfegesetz schreibt den Gemeinden verbindlich vor, bis Mitte 1988 einen Sozialdienst aufzubauen. Pflichtenheft und Organisationsform dieser Einrichtung sind nicht strikt festgehalten. Immerhin lassen sich einige Ausführungen dazu machen. Der Kantonale Sozialdienst hat Richtlinien herausgegeben, die den Gemeinden ihre Arbeit erleichtern sollen. Ein Minimalstandard darf nicht unterschritten werden. Im übrigen aber liegt es an den Gemeinden selber, den Bereich des Notwendigen abzustecken und dafür die erwünschten Grundlagen zu schaffen. Der Kanton wird nur da eingreifen, wo dem Hilfesuchenden das Nötigste versagt wird. Im übrigen geht der Staat davon aus, dass die Gemeinden in ihrem Interesse für ein genügendes Angebot sorgen. Sie tut dies ja nicht dem Kanton zuliebe, sondern im Dienste ihrer Bevölkerung.

ENTSCHEIDE

Posthumer Ähnlichkeitsnachweis im Abstammungsprozess

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

In einem Fall, in dem durch gerichtliche Klage der Bestand eines Kindesverhältnisses zwischen einem verstorbenen Manne und einem ausserehelich geborenen Kind festgestellt werden soll, kann ein anthropologisch-erbbiologisches Gutachten (AEG) in Frage kommen.

Eine Klägerin hatte in einem Feststellungsprozess der erwähnten Art aus der genannten Bestimmung einen Anspruch auf ein AEG abgeleitet. Ob ein solcher oder ein Anspruch auf ein Blutgruppengutachten hieraus hervorgehe, liess jedoch die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes dahingestellt.

In einem Falle, in dem der als Vater in Frage kommende Mann zur Zeit des Prozesses gestorben ist und nur noch Photographien und nahe Verwandte (Mutter und Geschwister des Verstorbenen) zu Vergleichen zur Verfügung stehen, schliesst dies jedoch ein AEG noch nicht von vornherein aus. Unter diesen Umständen hatte die Klägerschaft, da sie ein solches Gutachten im kantonalen Verfahren beantragt hatte, auf Grund der Beweislastverteilung von Artikel 8 ZGB ein Recht auf Abklärung, ob die wissenschaftlichen Voraussetzungen für die regelrechte Durchführung eines AEG gegeben seien.

Die kantonale Vorinstanz hatte daher diese bisher unterlassene Abklärung nachzuholen. Dabei wird in erster Linie – allenfalls unter Beizug eines Experten – abzuklären sein, ob ausreichende Photographien vorhanden seien. Wenn ja, wird ein AEG und allenfalls in Verbindung damit auch ein Blutgruppengutachten anzuordnen sein.

Dr. R. B.